H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Januar 2013	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 12	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Friedrichsdorf .... *Hebt auf FFN 362-35*	2
13. 12. 12	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ..... *Ändert FFN 323-123*	3
19. 12. 12	Hessische Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung – HFDV) ..... *FFN 312-24*	4
17. 12. 12	Verordnung zur Änderung der Hessischen Landesfamilienkassenverordnung ..... *Ändert FFN 320-192*	26
27. 12. 12	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung Hessen ..... *Ändert FFN 70-251*	27
27. 12. 12	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2013 (Zulassungszahlenverordnung 2013)*K*..... *FFN 70-273*	30

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 2012** („Zeitliche Übersicht“ und „Sachverzeichnis“) für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht“ am Anfang und das „Sachverzeichnis“ am Schluss des Bandes einzufügen.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Friedrichsdorf*)

Vom 19. Dezember 2012

Aufgrund des § 235 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 171 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung des Baugesetzbuches verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Friedrichsdorf vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 460) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Rentsch

*) Hebt auf FFN 362-35

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher*)

Vom 13. Dezember 2012

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), geändert durch Gesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 2. September 1998 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2011 (GVBl. I S. 732), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2012“ und die Angabe „47,1“ durch „46,7“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „2011 18 300“ durch „2012 18 400“ ersetzt.
3. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2012

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa
Hahn

*) Ändert FFN 323-123

Hessische Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung – HFDV)*)

Vom 19. Dezember 2012

Aufgrund des § 69 Nr. 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren, der Landesfeuerwehrschule und der Brandschutzaufsicht.

(2) Die §§ 9 und 10 gelten für die neben- und hauptberuflichen Angehörigen von Werkfeuerwehren.

§ 2

Dienstkleidung

In Ausübung dienstlicher Tätigkeiten außerhalb des Einsatz- und Übungsdienstes tragen die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren

Anlage 2

1. Dienstkleidung nach Anlage 2 (Uniform) oder
2. Feuerwehrjacke und -hose nach Anlage 1 in Verbindung mit der Feuerwehrschirmmütze nach Anlage 2.

§ 3

Schutzkleidung

(1) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst müssen als Schutzkleidung mindestens Feuerwehrjacke, Feuerwehrhose, Feuerwehrhelm, Schutzhandschuhe und Feuerwehrschutzschuhwerk nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 3.1 und 4 (Mindestausrüstung der persönlichen Schutzausrüstung) tragen.

Anlage 1

(2) Im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung, insbesondere bei der Brandbekämpfung im Innenangriff, müssen als Schutzkleidung zusätzlich mindestens Feuerwehrüberjacke, Feuerwehrüberhose, und Feuerschutzhaube nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.4, 1.5, 2.2 sowie statt Schutzhandschuhen nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 3.1 Feuerwehrschutzhandschuhe nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 3.2 getragen werden.

(3) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst im öffentlichen Verkehrsraum müssen zusätzlich Warnkleidung nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.6 tragen oder eine mit tages- und nachtauffälligen Warnstreifen versehene Feuerwehrüberjacke, die den Vorgaben nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.6 entspricht.

(4) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst sollen bei Nässe eine Wetterschutzjacke nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.3 oder eine Feuerwehrüberjacke nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.4 tragen.

(5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren tragen Schutzkleidung nach Anlage 1 Buchst. b.

§ 4

Verleihung von Dienstgraden und Übertragung von Funktionen in Freiwilligen Feuerwehren

(1) Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren kann ein Dienstgrad nach Anlage 3 Buchst. a verliehen und eine Funktion nach Anlage 5 Buchst. a übertragen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Verleihung nach Anlage 3 Buchst. c erfüllen und für die Übertragung der vorgesehenen Funktion persönlich geeignet sind. § 7 Abs. 7 Satz 1 und 2 der Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 10. Oktober 2008 (GVBI. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Anlage 3

(2) Der Gemeindevorstand verleiht der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr den Dienstgrad und diese oder dieser die übrigen Dienstgrade jeweils nach den Richtwerten der Anlage 3 Buchst. b. Die Verleihung höherer Dienstgrade an Führungskräfte ist zulässig, wenn sie die Voraussetzungen für eine Verleihung nach Anlage 3 Buchst. c erfüllen.

(3) Die Verleihung des Dienstgrades Brandmeisterin oder Brandmeister oder eines höheren Dienstgrades sowie die Übertragung der in § 12 Abs. 1 und 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Leitungsfunktionen, hat im Benehmen mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor zu erfolgen. Dies gilt nicht für kreisfreie Städte sowie Städte mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion und die Verleihung eines Dienstgrades besteht nicht.

§ 5

Dienstgrad- und Funktionsabzeichen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können Dienstgradabzeichen nach Anlage 3 Buchst. a und Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a tragen.

Anlage 5

*) FFN 312-24

§ 6

Dienstgradabzeichen für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren, an der Landesfeuerwehrschule und bei den Brandschutzaufsichtsbehörden sowie die hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehren tragen Dienstgradabzeichen nach Anlage 4.

Anlage 4

§ 7

Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusikerinnen und Feuerwehrmusiker

Feuerwehrmusikerinnen und Feuerwehrmusikern dürfen Funktionsabzeichen nach der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e. V. über Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusiker in den Freiwilligen Feuerwehren in Hessen vom 13. März 1991 (Landesfeuerwehrverband e. V. – Informationen Nr. 3/91) tragen.

§ 8

Trageweise der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen

(1) Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung tragen ausschließlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a. Gleiches gilt für Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren in Städten mit Berufsfeuerwehren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes tragen ausschließlich Dienstgradabzeichen nach Anlage 4, soweit keine Funktion nach Abs. 1 wahrgenommen wird.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Feuerwehren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Berufsfeuerwehr tragen Dienstgradabzeichen nach Anlage 4, wenn sie Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren im Sinne des § 1 Abs. 1 der Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBI. I S. 823, 1995 I S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBI. I S. 95), in der jeweils geltenden Fassung sind. Ansonsten tragen sie Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a.

(4) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren (Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren in Städten mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, Gemeindebrandinspektorinnen und Gemeindebrandinspektoren, Wehrführerinnen und Wehrführer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter) tragen zusätzlich zu den Dienstgradabzeichen ein Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a.

(5) Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte, Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen und Gemeindejugendfeuerwehrwarte, Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und Stadtjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter tragen zusätzlich zu den Dienstgradabzeichen ein Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a. Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und Stadtjugendfeuerwehrwarte in kreisfreien Städten, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter tragen ausschließlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a. Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte, die zusätzlich zum Kreisbrandmeister oder Kreisbrandmeisterin ernannt sind, tragen zusätzlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a.

(6) Die Dienstgradabzeichen und Funktionsabzeichen sind 11 Zentimeter oberhalb der Ärmelunterkante des linken Ärmels zu tragen. Sind Funktionsabzeichen gemeinsam mit Dienstgradabzeichen zu tragen, sind diese 0,5 Zentimeter oberhalb des Dienstgradabzeichens zu tragen.

(7) Dienstgradabzeichen und Funktionsabzeichen dürfen an Diensthemd, -bluse, -pullover und -strickjacke als Schulterklappen oder Aufsteckschlaufen nach Anlage 2 Buchst. d getragen werden.

(8) Funktionsabzeichen dürfen nur während der Dauer der Übertragung der Funktion getragen werden.

§ 9

Kennzeichnungen am Feuerwehrhelm

Führungskräfte, Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger sowie Sanitäterinnen und Sanitäter haben Feuerwehrhelme mit Kennzeichnungen nach Anlage 6 Buchst. a zu tragen.

Anlage 6

§ 10

Kennzeichnungen durch Koller oder Westen

Die Ausübung von Führungs- und Sonderfunktionen ist durch das Tragen der Koller oder Westen nach Anlage 6 Buchst. b zu kennzeichnen.

§ 11

Voraussetzungen für die Berufung in Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren

(1) Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren können Personen übertragen werden, die die Pflichtlehrgänge nach Anlage 5 Buchst. b bestanden haben. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessi-

schen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Ausnahmeregelungen hinsichtlich der in Anlage 5 Buchst. b mit Fußnoten gekennzeichneten Pflichtlehrgänge zulassen. Die Teilnahme an Bedarfslehrgängen nach Anlage 5 Buchst. b ist von der Stärke und technischen Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr abhängig. Eine Teilnahme ist dann erforderlich, wenn die in den Bedarfslehrgängen vermittelten Kenntnisse aufgrund der spezifischen Aufgabenstellung, Ausrüstung und einsatztaktischen Erfordernisse zur Aufgabenerfüllung in der entsprechenden Funktion benötigt werden.

(2) Eine funktionsbezogene Fortbildung auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene ist in regelmäßigen Abständen von längstens sechs Jahren, für Funktionsträger mindestens einmal pro Wahlperiode, erforderlich.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Die am 31. Dezember 2012

1. vorhandene Feuerwehrbekleidung kann,
2. vorhandenen Koller und Westen zur Kennzeichnung von Führungs- und Sonderfunktionen dürfen

bis zu deren Verschleiß weiter getragen werden.

(2) Führungskräfte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die am 31. Dezember 2012 ihr Amt ausüben ohne die nach § 11 erforderlichen Lehrgänge bestanden zu haben, müssen die Erfüllung der Anforderungen nach § 11 spätestens bis zum 31. Dezember 2014 den Aufsichtsbehörden nachweisen. Abweichend von Satz 1 bestimmt die Aufsichtsbehörde einen früheren Zeitpunkt, für

1. Wehrführerinnen, Wehrführer, Gemeindebrandinspektorinnen, Gemeindebrandinspektoren, Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren, die den Gruppenführerlehrgang,
2. Gemeindebrandinspektorinnen, Gemeindebrandinspektoren, Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren, die den Zugführerlehrgang

nach § 11 noch nicht bestanden haben.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2012

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Rhein

Anlage 1: „Schutzkleidung“

a) Schutzkleidung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Einsatzkräfte)

Die Schutzkleidung besteht aus:

Damen und Herren

1. Körperschutz:

1.1 ***Feuerwehrjacke***, dunkelblau, nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ oder nach der „Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschutzkleidung“ HuPF Teil 3. Feuerwehrjacken müssen nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ mindestens den Leistungsstufen A1, B1, C1 mit den Grenzwerten nach HuPF Teil 3 entsprechen.

1.2 ***Feuerwehrhose***, dunkelblau, nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ oder nach HuPF Teil 2. Feuerwehrhosen müssen nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ mindestens den Leistungsstufen A1, B1, C1 mit den Grenzwerten nach HuPF Teil 2 entsprechen.

1.3 ***Wetterschutzjacke***, dunkelblau.

1.4 ***Feuerwehrüberjacke***, dunkelblau, mindestens nach DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzwirkung für die Brandbekämpfung“ – Leistungsstufen Xf2, Xr2, Y2, Z2 oder HuPF Teil 1,

1.5 ***Feuerwehrüberhose***, dunkelblau, mindestens nach DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzwirkung für die Brandbekämpfung“ – Leistungsstufe Xf2, Xr2, Y2, Z2 oder HuPF Teil 4, Typ B. Alternativ ist das Tragen einer Feuerwehrüberhose nach HuPF Teil 4 Typ A, in der Kombination mit einer Feuerwehrhose nach HuPF Teil 2 möglich.

1.6 ***Warnkleidung*** nach DIN EN 471 „Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“ mindestens der Leistungsstufen X2 und Y2. Entspricht die Anbringung der tages- und nachtauffälligen Warnstreifen auf der Feuerwehrüberjacke den Vorgaben des Teils 1 der HuPF bzw. der DIN EN 469 Anhang B mit den Anforderungen gemäß BGI/GUV-I 8662 „Information Feuerschutzkleidung“ der DGUV, kann beim Aufenthalt im öffentlichen Verkehrsraum auf das Tragen von zusätzlicher Warnkleidung verzichtet werden.

2. Kopfschutz:

2.1 ***Feuerwehrhelm***, nachleuchtend gelb, nach DIN EN 443 „Feuerwehrhelme“, mit Nacken- bzw. Nacken- und Halsschutz,

2.2 zur Brandbekämpfung im Innenangriff eine ***Feuerschutzhaube*** nach DIN EN 13911 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr“ oder Feuerwehrhelm nach DIN EN 443 „Feuerwehrhelme“ mit zertifiziertem Nacken- und Halsschutz (sog. Hollandtuch mit EG Baumusterprüfbescheinigung).

2.3 ***Feuerwehrschildmütze*** (fakultativ), dunkelblau, als Kälte-, Nässe- oder Sonnenschutz, Ausführung mit Blende und Nässesperre (siehe Anlage 2).

3. Handschutz:

3.1 ***Schutzhandschuhe***, mind. in den Leistungsstufen 3 2 3 3 nach DIN EN 388:2003 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“.

3.2 Im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung (z.B. Innenangriff): ***Feuerwehrschutzhandschuhe*** nach DIN EN 659:2008 „Feuerwehrschutzhandschuhe“.

4. Fußschutz:

Feuerwehrschutzschuhwerk nach DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“ Typ 2, Schuhform D nach DIN EN ISO 20345 „Persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe“.

(Darstellungen Schutzkleidung)

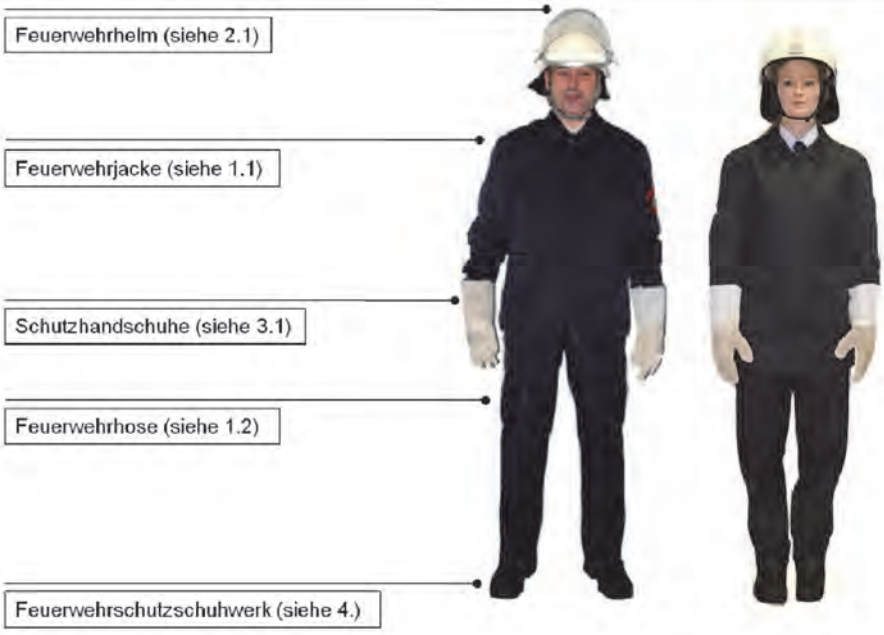

Bild 1:
Schutzkleidung (Mindestausrüstung geeignet für allgemeine Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung im Freien)

Bild 2:
Schutzkleidung für die Brandbekämpfung im Innenangriff

- Schutzkleidung wird zusammen mit weiteren Ausrüstungsteilen nach § 12 GUV-V C 53 „Unfallverhütungsvorschrift Feuer-wehren", Ausgabe Januar 1997, und der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz", Ausgabe September 2006, in den jeweils geltenden Fassungen getragen.
- Als Hilfsmittel für Gefährdungsbeurteilungen können zum Beispiel die Norm des Deutschen Instituts für Normung DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung" und die Informationsschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung BGI/GUV-I 8675 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren", Ausgabe Juli 2008, herangezogen werden.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Schutzkleidung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren

Die Schutzkleidung für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren richtet sich grundsätzlich nach der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr, Ausgabe November 2011.

Die Schutzkleidung besteht aus:

Jungen und Mädchen

1. Körperschutz:

1.1 Jugendfeuerwehrübungsanzug, Kombination oder Blouson mit Latz- oder Rundbundhose, blau, mit Reflexstreifen,

1.2 Jugendfeuerwehrkoppel (Lederriemen mit Zweidornschnalle) und

1.3 Jugendfeuerwehr-Allwetterjacke.

2. Kopfschutz:

2.1 Jugendfeuerwehr-Schutzhelm nach DIN EN 397 „Industrieschutzhelme".

2.2 Jugendfeuerwehr-Schildmütze (fakultativ), sog. „Deutsche Jugendfeuerwehr – Cap" aus blauem Material als Kälte-, Nässe- oder Sonnenschutz, Ausführung mit Blende und Nässesperre.

3. Handschutz:

Jugendfeuerwehr-Schutzhandschuhe nach DIN EN 388 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken" oder DIN EN 659 „Feuerwehrschutzhandschuhe"

4. Fußschutz:

Jugendfeuerwehr-Stiefel oder Schnürschuhe, fest und mindestens knöchelhoch, mit profilierter, rutschfester Sohle, sichtbarem Absatz und mit Ausstattung (Schutzklasse) mindestens S2 nach DIN EN 344 „Anforderungen und Prüfverfahren für Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhe für den gewerblichen Gebrauch" und DIN EN 345 „Spezifikationen der Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Gebrauch" oder nach DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr".

(Darstellungen Schutzkleidung)

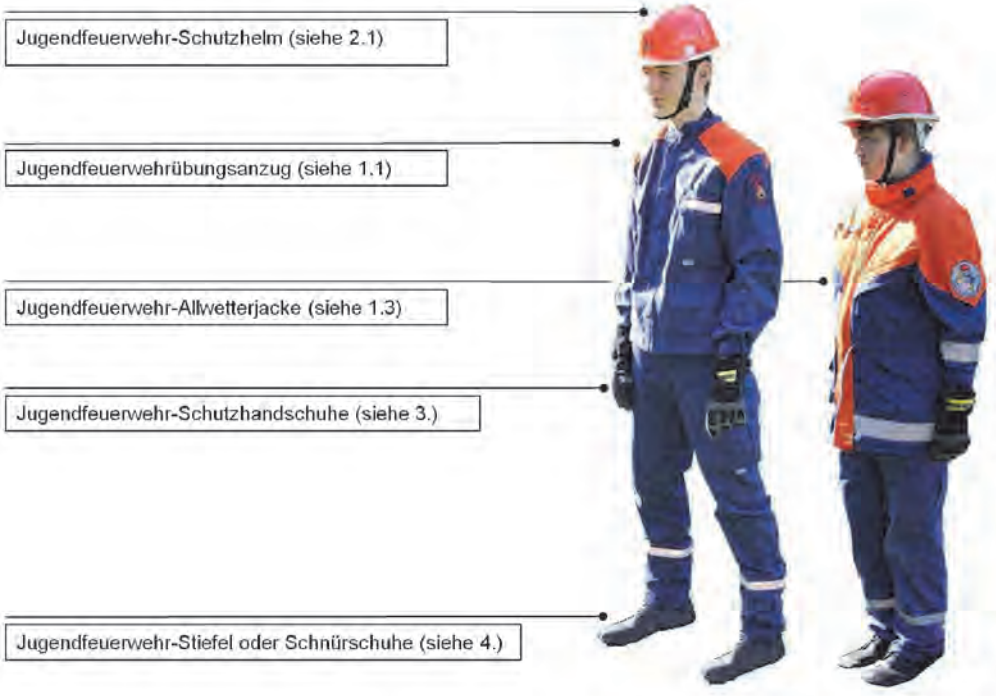

Bild 3: Schutzkleidung

Bild 4: Schutzkleidung mit Jugendfeuerwehr-Allwetterjacke

▪ Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Anlage 2: „Dienstkleidung“

a) Dienstkleidung (Uniform)

Die Dienstkleidung besteht aus:

Herren

1. Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch und Diensthose (mit Gürtel) aus dunkelblauem Tuch (siehe Bild 5) oder
2. alternativ Feuerwehrjacke und Feuerwehrhose (siehe Bild 8),
3. Feuerwehrschirmmütze aus dunkelblauem Material,
4. Diensthemd (langer oder kurzer Arm) aus weißem oder hellblauem Material,
5. Binder aus dunkelblauem Material,
6. schwarze Halbschuhe (der Farbton der Strümpfe muss der Dienstkleidung entsprechen).
7. Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen ergeben sich aus den entsprechenden Anlagen.

Damen

1. Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch und Diensthose (mit Gürtel) oder Dienstrock (gerader Schnitt, knieumspielend) aus dunkelblauem Tuch (siehe Bilder 6 und 7) oder
2. alternativ Feuerwehrjacke und Feuerwehrhose (siehe Bild 9),
3. Feuerwehrschirmmütze aus dunkelblauem Material,
4. Diensthemd (langer oder kurzer Arm) oder Dienstbluse aus weißem oder hellblauem Material,
5. Binder (Diensthemd und -bluse) oder Halstuch (Dienstbluse) aus dunkelblauem Material,
6. schwarze Halbschuhe zu Diensthose (der Farbton der Strümpfe muss der Dienstkleidung entsprechen).
7. Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen ergeben sich aus den entsprechenden Anlagen.

(Darstellungen Dienstkleidung)

Bild 5:
Dienstjacke und -hose mit Schirmmütze Herren

Bild 6:
Dienstjacke und -hose mit Schirmmütze Damen

Bild 7:
Dienstjacke und -rock mit Schirmmütze Damen

Bild 8:
Feuerwehrjacke und -hose mit Schirmmütze Herren

Bild 9:
Feuerwehrjacke und -hose mit Schirmmütze Damen

- Knöpfe silberfarben bzw. goldfarben für Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträger/innen mit goldfarbenen Funktionsabzeichen.
- Ergänzend zu der oben dargestellten Dienstkleidung ist das Tragen von Dienstpullover und –strickjacke, dunkelblau, zulässig.
- Die durch Berufsfeuerwehren und Feuerwehren in Sonderstatusstädten zu besonderen Anlässen getragene Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch (siehe jeweils Nr. 1) ohne Brusttaschen und ggf. mit drei Knöpfen (sog. Feuerwehrsakko) ist zulässig.
- Kopfbedeckungen werden zur Dienstkleidung nur im Freien getragen.
- Für Damen ist alternativ das Tragen der Damenkappe in „Stewardessform“, dunkelblau, zulässig.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Mützen, Mützenabzeichen

Mützen

Feuerwehrschirmmütze

An der Feuerwehrschirmmütze sind folgende Bänder bzw. Kordeln zu tragen:

schwarzes Lackledерband:
- Dienstgrade bis Hauptlöschmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr
- Funktionsträger/innen mit Funktionsabzeichen in Karmesinrot gemäß Anlage 5a)

silberfarbene Mützenkordel:
- Dienstgrade Brandmeister/in bis Hauptbrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr
- Bedienstete des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes
- Funktionsträger/innen mit Funktionsabzeichen silberfarben gemäß Anlage 5a)

goldfarbene Mützenkordel:
- Bedienstete des höheren feuerwehr-technischen Dienstes
- Funktionsträger/innen mit Funktionsabzeichen goldfarben gemäß Anlage 5a)

Bild 10:
Feuerwehrschirmmütze (Beispiel Mützenkordel silberfarben)

Feuerwehrschildmütze

Die Feuerwehrschildmütze kann im Freien zur Feuerwehrjacke und -hose (siehe Bilder 8 und 9) getragen werden. Diese ersetzt nicht die Feuerwehrschirmmütze.

Das Tragen der Feuerwehrschildmütze zur Dienstjacke und -hose/-rock (siehe Bilder 5, 6 und 7) ist nicht zulässig.

Bild 11:
Feuerwehrschildmütze

Mützenabzeichen

Landeswappen

Landeswappen für Schirmmütze aus Messing und für Feuerwehrmütze gestickt.

Löwe aus silberfarbenen und roten Streifen auf blauem Grund, Laubwerk goldfarben.

Breite: 30 mm
Höhe: 40 mm

Bild 12:
Landeswappen

Feuerwehremblem

Feuerwehremblem für Schirmmütze aus Messing.

Silber- bzw. goldfarben (für goldfarbene Mützenkordel) poliert.

Breite: 60 mm
Höhe: 40 mm

Bild 13:
Feuerwehremblem (Beispiel silberfarben)

- Alternativ zum Landeswappen kann das amtliche Wappen der jeweiligen Gebietskörperschaft verwendet werden.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

c) Ärmelabzeichen, Wappen

Ärmelabzeichen

Feuerwehren

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Flächengebilde, oval 75 mm x 90 mm, Litze 2 mm breit mit 3 mm Abstand vom Rand.

Schrift- und Litzenfarbe entsprechend dem Dienst-gradabzeichen (bis Dienstgrad Hauptlöschmeister/in in Karmesinrot).

Amtliches Gemeinde- bzw. Stadtwappen mittig, mehrfarbig nach Vorlage gestickt.

Erläuterung:
Im oberen Bereich des Ärmelabzeichens wird die Art der Feuerwehr (bspw. „Freiwillige Feuerwehr", „Berufsfeuerwehr") verwendet. Im unteren Bereich des Ärmelabzeichens steht bei öffentlichen Feuerwehren der Gemeinde- und Ortsteilname, bei kreisfreien Städten der Name der kreisfreien Stadt.

Bild 14:
Ärmelabzeichen auf Gemeindeebene, Beispiel in Karmesinrot

Kreisebene

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Flächengebilde, oval 75 mm x 90 mm, Litze 2 mm breit mit 3 mm Abstand vom Rand.

Schrift- und Litzenfarbe entsprechend dem Dienstgrad- bzw. Funktionsabzeichen.

Amtliches Kreiswappen mittig, mehrfarbig nach Vorlage gestickt.

Erläuterung:
Im oberen/unteren Bereich des Ärmelabzeichens wird die Bezeichnung des Landkreises verwendet und entsprechend ausgeschrieben. Eine zusätzliche Beschriftung mit der Bezeichnung des für den Brandschutz zuständigen Behördenteils ist zulässig.

Bild 15:
Ärmelabzeichen auf Kreisebene, Beispiel silberfarben

Landesebene

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Flächengebilde, oval 75 mm x 90 mm, Litze 2 mm breit mit 3 mm Abstand vom Rand.

Schrift- und Litzenfarbe entsprechend dem Dienstgrad- bzw. Funktionsabzeichen.

Amtliches Landeswappen mittig, mehrfarbig nach Vorlage gestickt.

Erläuterung:
Im oberen/unteren Bereich des Ärmelabzeichens wird die Bezeichnung der Landesbehörde verwendet und jeweils ausgeschrieben.

Bild 16:
Ärmelabzeichen auf Landesebene, Beispiel goldfarben

- Ärmelabzeichen werden auf Dienst- und Feuerwehrjacken am linken Ärmel 11 cm unterhalb der Schulternaht getragen.
- Ärmelabzeichen können auf Diensthemden (kurzer Arm) und -blusen (kurzer Arm) jeweils am linken Ärmel 11 cm unterhalb der Schulternaht getragen werden. Ärmelabzeichen können auf Dienststrickjacken und Dienstpullovern jeweils am linken Ärmel 11 cm unterhalb der Schulternaht oder auf der linken Brusttasche getragen werden.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

d) Schulterklappen/Aufsteckschlaufen

Schulterklappen	Beschreibung (Dienstgrad/Funktion)	Aufsteckschlaufen

Ausführungsbeispiele - Dienstgrad

	Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann (Freiwillige Feuerwehren)	
	Brandinspektorin/ Brandinspektor (Berufsfeuerwehren)	

Ausführungsbeispiel - Funktion

	Kreisbrandinspektorin/ Kreisbrandinspektor	

Ausführungsbeispiel – Dienstgrad <u>und</u> Funktion

	Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister <u>als</u> Wehrführerin/ Wehrführer	

- Schulterklappen/Aufsteckschlaufen aus dunkelblauem Stoff.
- Knöpfe silber- bzw. goldfarben für Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträger/innen mit goldfarbenen Funktionsabzeichen.
- Dienstgradabzeichen/Funktionsabzeichen ist quer zur Klappen-/Schlaufenrichtung am unteren Ende aufzunähen.
- Schulterklappen/Aufsteckschlaufen werden ausschließlich an Diensthemden, -blusen, -strickjacken oder -pullovern getragen.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Anlage 3: „Dienstgrade für die Angehörigen der Freiwillige Feuerwehren“

a) Dienstgradabzeichen

Dienstgradabzeichen	Dienstgradbezeichnung		Beschreibung
	Feuerwehrfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	FFrA/ FMA	Litze in Karmesinrot
	Feuerwehrfrau/ Feuerwehrmann	FFr/ FM	Ein Balken und Litze in Karmesinrot
	Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann	OFFr/ OFM	Zwei Balken und Litze in Karmesinrot
	Hauptfeuerwehrfrau/ Hauptfeuerwehrmann	HFFr/ HFM	Drei Balken und Litze in Karmesinrot
	Löschmeisterin/ Löschmeister	LM‘in/ LM	Ein Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	OLM‘in/ OLM	Zwei Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	HLM‘in/ HLM	Drei Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Brandmeisterin/ Brandmeister	BM‘in/ BM	Ein Balken und Litze silberfarben
	Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM‘in/ OBM	Zwei Balken und Litze silberfarben
	Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM‘in/ HBM	Drei Balken und Litze silberfarben

- Dienstgradabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51 oder 64 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken 7 mm.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Richtwerte für die Verleihung von Dienstgraden bei Freiwilligen Feuerwehren

Dienstgrad		Funktion
Mannschaften		
Feuerwehrfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	FFrA/ FMA	Truppfrau-Anwärterin/Truppmann-Anwärter
Feuerwehrfrau/ Feuerwehrmann	FFr/ FM	Truppfrau/Truppmann
Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann	OFFr/ OFM	Truppfrau/Truppmann
Hauptfeuerwehrfrau/ Hauptfeuerwehrmann	HFFr/ HFM	Truppführer/in
Führungskräfte		
Löschmeisterin/ Löschmeister	LM‘in/ LM	Gruppenführer/in in FW mit einer Löschgruppe
		Stv. Wehrführer/in in FW mit einer Löschgruppe
Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	OLM‘in/ OLM	Gruppenführer/in in FW mit bis zu drei Löschgruppen
		Zugführer/in in FW mit bis zu drei Löschgruppen
		Stv. Wehrführer/in in FW mit zwei Löschgruppen
		Wehrführer/in in FW mit einer Löschgruppe
Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	HLM‘in/ HLM	Zugführer/in in FW mit vier bis fünf Löschgruppen
		Stv. Wehrführer/in in FW mit drei Löschgruppen
		Wehrführer/in in FW mit zwei Löschgruppen
		Stv. Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in in FW mit bis zu drei Löschgruppen
Brandmeisterin/ Brandmeister	BM‘in/ BM	Zugführer/in in FW mit mehr als fünf Löschgruppen
		Stv. Wehrführer/in in FW mit vier Löschgruppen
		Wehrführer/in in FW mit drei Löschgruppen
		Stv. Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in in FW mit vier Löschgruppen
		Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in in FW mit bis zu drei Löschgruppen
Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM‘in/ OBM	Stv. Wehrführer/in in FW mit mehr als vier Löschgruppen
		Wehrführer/in in FW mit vier Löschgruppen
		Stv. Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in in FW mit fünf Löschgruppen
		Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in in FW mit vier Löschgruppen
Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM‘in/ HBM	Wehrführer/in in FW mit mehr als vier Löschgruppen
		Stv. Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in in FW mit mehr als fünf Löschgruppen
		Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in in FW mit mehr als vier Löschgruppen

▪ Abkürzungen: FW – Feuerwehr

c) Voraussetzungen für die Verleihung von Dienstgraden für Freiwillige Feuerwehren

Dienstgrad	Dienst-jahre*	Pflichtlehrgänge (aufeinander aufbauend)	An-zahl	Sonderlehrgänge [b), c)] (wahlweise nach Anzahl)
Mannschaften	*in einer Einsatzabteilung			
Feuerwehrfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	---	---	---	---
Feuerwehrfrau/ Feuerwehrmann	2 [d)]	Grundlehrgang inkl. Truppmannausbildung (Teil 2)	---	---
Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann	3		1	Atemschutzgeräteträgerlehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinistenlehrgang Sprechfunklehrgang Techn. Hilfeleistung Verkehrsunfall Techn. Hilfeleistung Bau Techn. Hilfeleistung Bahn I Lehrgang GABC-Einsatz
Hauptfeuerwehrfrau/ Hauptfeuerwehrmann	4	+Truppführerlehrgang	2	Atemschutzgeräteträgerlehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinistenlehrgang Sprechfunklehrgang Sanitäter der Freiwilligen Feuerwehr Techn. Hilfeleistung Verkehrsunfall Techn. Hilfeleistung Bau Techn. Hilfeleistung Bahn I Lehrgang GABC-Einsatz Bootsführerlehrgang Kartenkundelehrgang Lehrgang GABC-Dekontamination GABC-Erkundung Gerätewartlehrgang Atemschutzgerätewartlehrgang I Grundausbildung f. Motorkettensägen Katastrophenschutzlehrgänge
Führungskräfte				
Löschmeisterin/ Löschmeister	4	+Gruppenführerlehrgang	3	Atemschutzgeräteträgerlehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinistenlehrgang Sprechfunklehrgang Sanitäter der Freiwilligen Feuerwehr Techn. Hilfeleistung Verkehrsunfall Techn. Hilfeleistung Bau Techn. Hilfeleistung Bahn I Techn. Hilfeleistung Bahn II Lehrgang GABC-Einsatz Lehrgang Führen im GABC-Einsatz Drehleitermaschinistenlehrgang Bootsführerlehrgang Kartenkundelehrgang Lehrgang GABC-Dekontamination GABC-Erkundung Gerätewartlehrgang Atemschutzgerätewartlehrgang I Atemschutzgerätewartlehrgang II Lehrgang Kreisausbilder Lehrgang Brandschutzerziehung Grundausbildung f. Motorkettensägen Lehrgang Vorb. baulicher Brandschutz Lehrgang VB für Führungskräfte Katastrophenschutzlehrgänge
Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	5	+Fortbildungsseminare [a)] für Gruppenführer	4	
Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	5	+Zugführerlehrgang +Fortbildungsseminare [a)] für Zugführer	4	
Brandmeisterin/ Brandmeister	6		5	
Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	7	+Lehrgang Verbandsführer +Fortbildungsseminare [a)] für Zugführer	5	
Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	8		5	

a) In regelmäßigen Abständen von längstens sechs Jahren (für Funktionsträger mind. einmal pro Wahlperiode) muss eine Fortbildung absolviert sein.

b) Zusätzlich können die Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ oder „Jugendgruppenleitercard“ als Sonderlehrgang anerkannt werden.

c) Weitere Sonderlehrgänge können im Einzelfall anerkannt werden, sofern diese an einer durch die HLFS anerkannten Ausbildungsstätte absolviert wurden, die Inhalte der Feuerwehrarbeit förderlich sind und die Lehrgangsdauer mit den o.g. Sonderlehrgängen vergleichbar sind.

d) Bei Besitz der Leistungsspange der Jugendfeuerwehr kann die Dienstzeit um ein Jahr verkürzt werden.

Anlage 4: „Dienstgrade für feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte“

Dienstgradabzeichen	Dienstgradbezeichnung		Beschreibung
Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandmeisterin/ Brandmeister	BM‘in/ BM	Zwei Balken und Litze silberfarben
	Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM‘in/ OBM	Drei Balken und Litze silberfarben
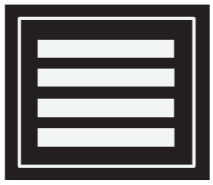	Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM‘in/ HBM	Vier Balken und Litze silberfarben
Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandinspektor-Anwärterin/ Brandinspektor-Anwärter	BIA‘in/ BIA	Litze silberfarben
	Brandinspektorin/ Brandinspektor	BI‘in/ BI	Ein Stern mittig und Litze silberfarben
	Brandoberinspektorin/ Brandoberinspektor	BOI‘in/ BOI	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze silberfarben
	Brandamtfrau/ Brandamtmann	BA‘frau/ BA	Drei Sterne in Form eines Dreiecks und Litze silberfarben
	Brandamtsrätin/ Brandamtsrat	BAR‘in/ BAR	Vier Sterne in Form einer Raute und Litze silberfarben
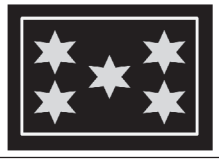	Brandoberamtsrätin/ Brandoberamtsrat	BOAR‘in/ BOAR	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig und Litze silberfarben

Balken:
- Dienstgradabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 51, 64 oder 77 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken und Litze 7 mm.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001

Sterne:
- Dienstgradabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 64 mm (mit Einfassung in Eichenlaub 77 mm) hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Sechszackiger silberfarbener Stern aus zwei ineinander gestellten gleichseitigen Dreiecken mit 17 mm Kantenlänge.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001

- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Dienstgradabzeichen	Dienstgradbezeichnung		Beschreibung
Höherer feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandreferendarin/ Brandreferendar	BRef'in/ BRef	Litze goldfarben
	Brandrätin/ Brandrat	BR'in/ BR	Ein Stern mittig und Litze goldfarben
	Brandoberrätin/ Brandoberrat	BOR'in/ BOR	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze goldfarben
	Branddirektorin/ Branddirektor	BD'in/ BD	Drei Sterne in Form eines Dreiecks und Litze goldfarben
	Leitende Branddirektorin/ Leitender Branddirektor Ministerialrätin/ Ministerialrat	Ltd. BD'in/ Ltd. BD MR'in/ MR	Vier Sterne in Form einer Raute und Litze goldfarben
	Direktor/in der Branddirektion Direktor/in der Landesfeuerwehrschule	Dir'in BrandD/ Dir BrandD Dir'in LFS/ Dir LFS	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig und Litze goldfarben
	Landesbranddirektorin/ Landesbranddirektor oder Ministerialrätin/ Ministerialrat jeweils als Referatsleiter/in Brandschutz im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport	LBD'in/ LBD oder MR'in/ MR	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig in Eichenlaub und Litze goldfarben

- Dienstgradabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 64 mm (mit Einfassung in Eichenlaub 77 mm) hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Sechszackiger goldfarbener Stern aus zwei ineinander gestellten gleichseitigen Dreiecken mit 17 mm Kantenlänge.
- Richtfarbe: Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Anlage 5: „Funktionen“

a) Funktionsabzeichen

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Städte / Gemeinden		
	Stv. Wehrführerin/ Stv. Wehrführer	Ein Stern mittig silberfarben
	Wehrführerin/ Wehrführer	Ein Stern mittig und Litze silberfarben
	Stv. Gemeindebrandinspektorin/ Stv. Gemeindebrandinspektor	Zwei Sterne mittig in Reihe silberfarben
	Stv. Stadtbrandinspektorin/ Stv. Stadtbrandinspektor in Städten bis 50 000 Einwohner/innen	
	Gemeindebrandinspektorin/ Gemeindebrandinspektor	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze silberfarben
	Stadtbrandinspektorin/ Stadtbrandinspektor in Städten bis 50 000 Einwohner/innen	
„Sonderfunktion in Städten > 50 000 Einwohner ohne Berufsfeuerwehr“		
	Sprecherin der Feuerwehr/ Sprecher der Feuerwehr in Städten > 50 000 Einwohner/innen ohne Berufsfeuerwehr	Ein Stern mittig mit Balken beidseitig und Litze silberfarben

- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 30 mm hoch, gegebenenfalls mit umlaufendem Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Vierzackiger Stern mit 15 mm Durchmesser.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Funktionsabzeichen
Kreise / Kreisfreie Städte / Sonderstatusstädte		
	Stv. Stadtbrandinspektorin/ Stv. Stadtbrandinspektor in Städten mit Berufsfeuerwehr	Ein Balken und Litze goldfarben
	Stv. Leiterin einer Feuerwehr/ Stv. Leiter einer Feuerwehr in Städten > 50 000 Einwohner/innen ohne Berufsfeuerwehr	
	Kreisbrandmeisterin/ Kreisbrandmeister	
	Stadtbrandinspektorin/ Stadtbrandinspektor in Städten mit Berufsfeuerwehr	Zwei Balken und Litze goldfarben
	Leiterin einer Feuerwehr/ Leiter einer Feuerwehr in Städten > 50 000 Einwohner/innen ohne Berufsfeuerwehr	
	Stv. Kreisbrandinspektorin/ Stv. Kreisbrandinspektor	
	Kreisbrandinspektorin/ Kreisbrandinspektor	Drei Balken und Litze goldfarben

- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51 oder 64 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken 7 mm.
- Richtfarbe: Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Funktionsabzeichen
Jugendfeuerwehr		
	Stv. Jugendfeuerwehrwartin/ Stv. Jugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig in Karmesinrot
	Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze in Karmesinrot
	Stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig silberfarben
	Stv. Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart	
	Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Gemeindejugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze silberfarben
	Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart	
	Stv. Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart in kreisfreien Städten	Jugendfeuerwehrflamme mittig goldfarben
	Stv. Kreisjugendfeuerwehrwartin/ Stv. Kreisjugendfeuerwehrwart	
	Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart in kreisfreien Städten	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze goldfarben
	Kreisjugendfeuerwehrwartin/ Kreisjugendfeuerwehrwart	

- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 30 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Jugendfeuerwehrflamme mittig.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Pflicht- und Bedarfslehrgänge

Lehrgangsart		Funktion	
		Wehrführer/in	Gemeinde-/Stadt-brandinspektor/in
Gruppenführerlehrgang	F-III	Pflichtlehrgang	Pflichtlehrgang
Zugführerlehrgang	F-IV	Bedarfslehrgang	Pflichtlehrgang
Lehrgang Verbandsführer	F/B/K-V	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang Leiter einer Feuerwehr	F-VI	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang
Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte	F/B-VB f. Fü	Bedarfslehrgang	Bedarfslehrgang
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	F-Atr	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Atemschutzgeräteträgerlehrgang II	F-Atr II	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang Technische Hilfeleistung -Verkehrsunfall-	F-TH-VU	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Lehrgang Technische Hilfeleistung -Bau-	F-TH-Bau	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang GABC-Einsatz	F/B/K- GABC -Einsatz	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Lehrgang Führen im GABC-Einsatz	F/B/K- GABC -Führen	-	Bedarfslehrgang

* Ausnahmen aufgrund von Einzelfallprüfungen können auf Antrag von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden, sofern die erforderlichen Fachkenntnisse entweder durch langjährige Funktionsausübung oder auf andere Weise (z.B. durch einschlägige berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen) erworben worden sind oder wenn die entsprechenden Kenntnisse aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht erforderlich sind und dies in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt ist.

Anlage 6: „Kennzeichnungen“

a) Helmkennzeichnungen

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Freiwillige Feuerwehren		
	Sanitäter/in der Feuerwehr nicht bei hauptberuflichen Kräften von Freiwilligen Feuerwehren	Je ein blauer Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens.
	Atemschutzgeräteträger/in	Je ein roter Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens.
	Gruppenführer/in Fahrzeugführer/in nur bei hauptberuflichen Kräften von Freiwilligen Feuerwehren	Je ein roter Streifen oberhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Zugführer/in Stv. Wehrführer/in Wehrführer/in Wachabteilungsführer/in nur bei hauptberuflichen Kräften von Freiwilligen Feuerwehren	Je ein roter Streifen ober- und unterhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Stv. Gemeindebrandinspektor/in Gemeindebrandinspektor/in Stv. Stadtbrandinspektor/in Stadtbrandinspektor/in	Ein roter Ring oberhalb des Reflexstreifens.
	Stv. Leiter/in einer Feuerwehr Leiter/in einer Feuerwehr in Städten > 50 000 Einwohner/innen ohne Berufsfeuerwehr	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens.

- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Blau RAL 5017 (ähnlich)
- Streifen mit 70 mm Länge und 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Ring umlaufend mit jeweils 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Werden beide farbigen Punkte auf einem Helm verwendet, so sind diese horizontal oberhalb des Reflexstreifens in der Reihenfolge Blau/Rot anzuordnen.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Berufsfeuerwehren, Landesfeuerwehrschule, Brandschutzaufsichtsdienst		
	Atemschutzgeräteträger/in auf diese Kennzeichnung kann bei hauptberuflichen Kräften verzichtet werden	Je ein roter Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens.
	Gruppenführer/in	Je ein roter Streifen oberhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Fahrzeugführer/in	
	Zugführer/in	Je ein roter Streifen ober- und unterhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Wachabteilungsführer/in sofern nicht Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	
	Angehörige des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	Ein roter Ring oberhalb des Reflexstreifens.
	Kreisbrandmeister/in	
	Stv. Kreisbrandinspektor/in Kreisbrandinspektor/in	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens.
	Angehörige des Direktionsdienstes	
	Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	
	Angehörige des oberen und obersten Brandschutzaufsichtsdienstes	
	Landesbranddirektor/in	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens in doppelter Breite.

- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Streifen mit 70 mm Länge und 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Ring umlaufend mit jeweils 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Kennzeichnung von Führungs- und Sonderfunktionen im Einsatz

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
	Technische Einsatzleiterin/ Technischer Einsatzleiter	Leuchtgelb ähnlich RAL 1026 mit leuchtroten Streifen ähnlich RAL 3024.
	Abschnittsleiterin/ Abschnittsleiter	Signalweiß ähnlich RAL 9003 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Zugführerin/ Zugführer	Feuerrot ähnlich RAL 3000 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Fahrzeugführer/in Gruppenführer/in Staffelführer/in	Reinorange ähnlich RAL 2004 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Fachberaterin/ Fachberater Sonderfunktionen (bspw. Atemschutzüberwachung)	Signalblau ähnlich RAL 5005 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Pressesprecherin/ Pressesprecher	Verkehrsgrün ähnlich RAL 6026 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Kräfte der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)	Signalviolett ähnlich RAL 4008 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.

- Die Reflexbestreifung muss den Anforderungen für Warnkleidung nach DIN EN 471 „Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen" (Klasse 2) oder HuPF Teil 1 entsprechen.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Verordnung zur Änderung der Hessischen Landesfamilienkassenverordnung*)

Vom 17. Dezember 2012

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), geändert durch Gesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Hessische Landesfamilienkassenverordnung vom 21. Juni 2011 (GVBl. I S. 327) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 4 wird § 3 und Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2012

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

*) Ändert FFN 320-192

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung Hessen*)

Vom 27. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Anlage 1 der Vergabeverordnung Hessen vom 22. Juni 2011 (GVBl. I S. 329) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Dialogorientiertes Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (zu § 1 Abs. 4)

(1) Bei der Vergabe von Studienplätzen kann die Hochschule gegen Erstattung der entstehenden Kosten die von der Stiftung angebotenen Dienstleistungen nach § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 9 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), in Anspruch nehmen. Die Hochschule kann insbesondere an dem Verfahren der Stiftung zum Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten (dialogorientiertes Serviceverfahren) teilnehmen sowie die Stiftung damit beauftragen, im Namen der Hochschule Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und zu versenden. Die Hochschule und die Stiftung übermitteln sich gegenseitig die für das Serviceverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz an der Hochschule. Das dialogorientierte Serviceverfahren besteht aus zwei Koordinierungsphasen und der Clearingphase. Soweit die Hochschule mit der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen am dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung teilnimmt, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach Maßgabe der Abs. 2 bis 12.

(2) Statusmitteilungen, Zulassungsangebote der Hochschulen sowie Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen ausschließlich über das Webportal der Stiftung, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der elektronischen Übermittlung haben die Hochschule und die Stiftung unter Anwendung von Verschlüsselungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zusätzlich über den Stand des Zulassungsverfahrens durch E-Mail-Schreiben benachrichtigt. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt. Fällt das Ende einer im dialogorientierten Serviceverfahren geltenden Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist abweichend von § 31 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 mit dem Ablauf dieses Tages.

(3) Für die Bewerbung um einen Studienplatz muss sich die Bewerberin oder der Bewerber über das Webportal der Stiftung registrieren. Für die Registrierung hat die Bewerberin oder der Bewerber folgende Daten anzugeben: Nachname, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername, Passwort und eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält ein Benutzerkonto sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im dialogorientierten Serviceverfahren gegenüber der Stiftung und der Hochschule anzugeben sind. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig. Im Falle mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden.

(4) Für die Teilnahme an den beiden Koordinierungsphasen können bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden. Der Zulassungsantrag muss elektronisch über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen); das unterschriebene Antragsformular muss bei der Hochschule samt einer Kopie der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ablauf der in § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen); im Übrigen bleibt § 3 Abs. 7 unberührt. Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hoch-

*) Ändert FFN 70-251

schule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge. Für im Webportal der Stiftung als »inaktiv« gekennzeichnete Zulassungsanträge können weder Zulassungsangebote noch Zulassungen ergehen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen oder mehrere der bisher als »inaktiv« gekennzeichneten Zulassungsanträge aktivieren, indem sie oder er bisher nicht als »inaktiv« gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester bis zum 23. Januar und für das Wintersemester bis zum 23. Juli über das Webportal der Stiftung zurücknimmt (Ausschlussfristen). Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine Präferenzenfolge der Zulassungsanträge für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung festlegen (Ausschlussfristen). Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzenfolge der Zulassungsanträge fest, ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Antragseingangs nach Satz 2; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu.

(5) In der ersten Koordinierungsphase für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August ausgesprochene Zulassungsangebote kann die Bewerberin oder der Bewerber für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung annehmen (Ausschlussfristen). Wer ein Zulassungsangebot annimmt, erhält einen Zulassungsbescheid. Mit der Annahme eines Zulassungsangebots gelten die weiteren gestellten Zulassungsanträge als zurückgenommen und die Bewerberin oder der Bewerber scheidet aus diesen Vergabeverfahren aus. Auf diese Rechtsfolgen ist die Bewerberin oder der Bewerber hinzuweisen. In der ersten Koordinierungsphase wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten der Hochschulen aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.

(6) In der zweiten Koordinierungsphase werden in drei Zulassungsschritten die Ranglisten der Hochschulen abgeglichen und ermittelt, ob für die Bewerberin oder den Bewerber gemäß der nach Abs. 4 Satz 6 und 7 festgelegten Präferenzenfolge eine Zulassungsmöglichkeit besteht. Unter mehreren Zulassungsmöglichkeiten bleibt diejenige mit der jeweils höchsten Präferenz bestehen. Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz gelten als zurückgenommen; Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Besteht im ersten oder zweiten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit in der nach Abs. 4 Satz 6 und 7 festgelegten höchsten Präferenz, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Zulassungsangebot in nachrangiger Präferenz, kann dieses Zulassungsangebot im ersten Zulassungsschritt für das Sommersemester bis zum 21. Februar und für das Wintersemester bis zum 21. August, im zweiten Zulassungsschritt für das Sommersemester bis zum 24. Februar und für das Wintersemester bis zum 24. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden (Ausschlussfristen). Abs. 5 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Wird das Zulassungsangebot nicht angenommen, bleibt es im nächsten Zulassungsschritt bestehen, sofern nicht ein Zulassungsangebot in höherer Präferenz unterbreitet werden kann.

(8) Besteht im dritten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit, wird ein Zulassungsbescheid erteilt. Für alle Zulassungsanträge in höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Zulassung, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.

(9) Nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase werden noch verfügbare Studienplätze in der Clearingphase durch Los vergeben; die Clearingphase kann aus zwei Clearingverfahren bestehen. An der Clearingphase können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die in den zwei vorangegangenen Koordinierungsphasen keine Zulassung erhalten haben; für bisher noch nicht am dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmende Bewerberinnen und Bewerber ist eine Registrierung gemäß Abs. 3 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss für die Teilnahme an dem ersten Clearingverfahren für das Sommersemester bis zum 6. März und für das Wintersemester bis zum 4. Oktober elektronisch über das Webportal der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 sowie Abs. 4 Satz 6 und 7 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Festlegung der Präferenzenfolge bis zu den in Satz 3 jeweils genannten Fristen möglich ist (Ausschlussfristen). Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber ausgelost, wird entsprechend der festgelegten Präferenzenfolge ermittelt, ob eine Zulassungsmöglichkeit besteht. Besteht eine Zulassungsmöglichkeit, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid. Die Bewerberinnen und Bewerber werden über den Abschluss des jeweiligen Clearingverfahrens informiert; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt. Ist das Clearingverfahren für einen Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Losverfahren nach § 22 Abs. 1 durch.

(10) Die Bewerberin oder der Bewerber kann Zulassungsangebote oder eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne des § 7 Abs. 1 über das Webportal der Stiftung zurückstellen lassen. Es wird jeweils ein Rückstellungsbescheid erteilt, der die für den Anspruch nach § 7 Abs. 1 erforderliche Zulassung ersetzt. Ein An-

spruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. Durch Rückstellung wieder verfügbare Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der Vergabeverfahren gemäß den Abs. 5 bis 9 vergeben.

(11) Beruht die Zulassung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist bei der Antragstellung und im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Satz 1 gilt für Rückstellungsbescheide nach Abs. 10 Satz 2 entsprechend.

(12) Werden nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase in den Vergabeverfahren bis einschließlich zum Sommersemester 2014 in einem Studiengang Studienplätze wieder verfügbar und liegen noch form- und fristgerechte Zulassungsanträge vor, führt die Hochschule Vergabeverfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 1 entsprechend durch. Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 1 findet in den Vergabeverfahren bis einschließlich zum Sommersemester 2014 keine Anwendung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2013.

Wiesbaden, den 27. Dezember 2012

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Kühne-Hörmann

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2013 (Zulassungszahlenverordnung 2013)*)

Vom 27. Dezember 2012

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Sommersemester 2013 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

A. Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Hochschule Darmstadt										
Allgemeiner Maschinenbau	45	90								
Architektur	0	100	0	100	0	100				
Betriebswirtschaftslehre	104	104	60	60	60	60				
Biotechnologie	0	50	0	50	0	50				
Energiewirtschaft	0	70								
Informationsrecht	0	30	0	30	0	30				
Innenarchitektur	0	45	0	45	0	45				
Mechatronik	0	60	0	60	0	60				
Online-Journalismus	0	35	0	35	0	35				
Soziale Arbeit	0	135	0	135	0	135				
Wirtschaftsingenieurwesen	0	60								
Wissenschaftsjournalismus	0	15	0	15	0	15				
2. Fachhochschule Frankfurt am Main										
Allgemeine Pflege	0									
Architektur	82	82	82	82						
Bauingenieurwesen	82	91	46	91						
Betriebswirtschaft	73	73	73	73	73	73	73			
Betriebswirtschaft (deutscher und französischer Abschluss)	0	8								
Bioverfahrenstechnik	0									
Business Information Systems – Wirtschaftsinformatik (international)	0									
Energieeffizienz und erneuerbare Energien	0									

*) FFN 70-273

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
International Business Administration	44									
International Finance	40									
Maschinenbau	0									
Material und Produktentwicklung	0									
Public Management	0									
Service Engineering	0									
Soziale Arbeit	241	241								
Soziale Arbeit Transnational	18									
Wirtschaftsingenieurwesen (Onlinestudiengang)	0									
Wirtschaftsrecht	41	41	41	41	41	41	41			
3. Hochschule Fulda										
Angewandte Informatik	0									
Digitale Medien	0	41	0							
Frühkindliche inklusive Bildung (Onlinestudiengang)	0									
Gesundheitsförderung	0									
Gesundheitsmanagement	0									
Hebammenkunde	0									
Internationale Betriebswirtschaftslehre	110	115								
Lebensmitteltechnologie	0									
Logistikmanagement	0									
Oecotrophologie: Ernährung, Gesundheit, Lebensmittelwirtschaft	0	80	0							
Oecotrophologie: Verpflegungs- und Versorgungsmanagement	0									
Pflege	0									
Pflegemanagement	0									
Physiotherapie	0									
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	60									
Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)	0									
Soziale Sicherung, Inclusion, Verwaltung (berufsbegleitend)	0									
Soziale Sicherung, Inclusion, Verwaltung (duales Studium)	0									
Sozialinformatik	0									
Sozialrecht	0	45	0	45	0	45	0			
Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Beziehungen	0	90	0	90	0	90				
Wirtschaftsinformatik	0									
4. Hochschule Geisenheim										
Landschaftsarchitektur	0	50	0	50	0	50				
5. Justus-Liebig-Universität Gießen										
Agrarwissenschaften	0	150	0	150						
Außerschulische Bildung	0	180	0	145						
Berufliche und Betriebliche Bildung (Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik)	0	30								

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Berufliche und Betriebliche Bildung (landwirtschaftliche, hauswirtschaftliche und nahrungsgewerbliche Fachrichtungen)	0	30								
Bewegung und Gesundheit	0	115	0	115						
Bildung und Förderung in der Kindheit	0	90	0	90						
Biologie	0	145	0	145						
Chemie	0	90	0	80						
Ernährungswissenschaften	0	115	0	100						
Lebensmittelchemie	0	32	0	32						
Materialwissenschaft	0	40	0	30						
Medizin	172	165	165	165	145	144	144	144	144	144
Ökotrophologie	0	150	0	135						
Psychologie	0	130	0	135						
Rechtswissenschaft	170	330								
Social Sciences	0	130	0	130						
Tiermedizin	0	200	0	200	0	185	0	185	0	185
Umweltmanagement	0	130	0	115						
Wirtschaftswissenschaften	0	500	0	470						
Zahnmedizin	34	29	29	29	29	29	29	29	29	29
6. Technische Hochschule Mittelhessen										
Architektur	40	50	40	40	40	40				
Bauingenieurwesen	100	130	100	120						
Betriebswirtschaft	85	180	85	160	105	120				
Biomedizinische Technik	0	70	0	70	0	45				
Biotechnologie/Biopharmazeutische Technologie	0	70	0	80	0	130				
Energiesysteme	30	70	30	70	30	15				
Facility Management	0	65	0	65	0	40				
KrankenhausTechnikManagement	0	70	0	70	0	20				
Logistik	0	85	0	85	0	80				
Maschinenbau (Studienort Friedberg)	70	90	70	90	75	65				
Maschinenbau (Studienort Gießen)	50	130	50	130	50	30				
Mechatronik	30	50	30	50	35	20				
Medieninformatik	0	70	0	70	0	50				
Umwelt-, Hygiene- und Sicherheitsingenieurwesen	0	70	0	70	0	55				
Wirtschaftsinformatik	0	80	0	80	0	65				
Wirtschaftsingenieurwesen	65	130	65	130	60	100				
Wirtschaftsmathematik	0	80	0	90						
7. Universität Kassel										
Architektur	0	115	0	120	0	120				
Bauingenieurwesen	0	200								
Biologie	0	70	0	70	0	70				
Germanistik (Hauptfach)	0	120	0	120						
Geschichte (Hauptfach)	0	75	0	75						
Kunstwissenschaft (Hauptfach)	0	75	0	75						
Landschaftsplanung/Landschaftsarchitektur	0	70	0	75						

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nanostrukturwissenschaft	0	40	0	40	0	40				
Philosophie (Hauptfach)	0	75	0	60						
Politikwissenschaft (Hauptfach)	0	90	0	105	0	120				
Psychologie	0	80	0	80	0	60				
Soziale Arbeit	0	320	0	270	0	300				
Soziologie	0	115	0	125	0	135				
Stadtplanung/Regionalplanung	0	60	0	78						
Umweltingenieurwesen	0	80	0	80						
Wirtschaftsingenieurwesen	0	130	0	130	0	135				
Wirtschaftspädagogik	0	130	0	130	0	190				
Wirtschaftsrecht	0	100	0	95	0	95				
Wirtschaftsromanistik/Spanisch	0	45	0	45	0					
Wirtschaftswissenschaften	0	300	0	285	0	315				
8. Philipps-Universität Marburg										
Betriebswirtschaftslehre	70	145	55	115	45	100				
Biologie	0	139	0	139						
Deutsche Sprache und Literatur	0	130								
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	0	88								
Humanbiologie (Biomedical Science)	0	70	0							
Kunst, Musik, Medien: Organisation und Vermittlung	0	65								
Medienwissenschaft	0	80								
Medizin	0	273	0	264	0	233	0	228	0	228
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	0	152	0	132						
Pharmazie	105	125	85	125	79	79	79	79		
Politikwissenschaft	0	135								
Psychologie	0	161	0	161						
Rechtswissenschaft	150									
Sozialwissenschaften	0	160								
Sprache und Kommunikation	0	105								
Volkswirtschaftslehre	35	65	20	30	10	25				
Zahnmedizin	35	33	33	33	33	33	33	33	33	33
9. Hochschule RheinMain Wiesbaden/Rüsselsheim										
Architektur	35	55	35	55	35	55				
Berufsintegrierter Studiengang Elektrotechnik	0	30								
Berufsintegrierter Studiengang Maschinenbau	0	30								
Business Administration	80	80	80	80	80	80				
Business Law	80	80	80	80	80	80	80	80		
Insurance and Finance	80	80	80	80	80	80	80	80		
International Business Administration	50	50	50	50	50	50	50	50		
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	0	60	0	60	0	60	0			
Maschinenbau	45	90	45	90	45	90	45			
Media Management	50	50	50	50	50	50				
Medieninformatik	0	50	0	50	0	50				
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	35	0	35							
Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)	75	75	75							
Umwelttechnik	50	50	50	50						

B. Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Justus-Liebig-Universität Gießen								
Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	35	0	35				
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	70	0	70				
Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	145						
Chemie für das Lehramt an Gymnasien	0	40	0	40				
Chemie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	30	0	30				
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	0	165	0	155				
Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	125	0	110				
Ethik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	70						
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	0	120	0	60				
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	30	0	20				
Studiengang für das Lehramt an Förderschulen	0	140	0	140				
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen	0	115	0	115				
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Islamische Religion/Ethik mit dem Schwerpunkt Islam“	0	30	0	30				
2. Universität Kassel								
Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	60	0	60	0	65		
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	45	0	45	0	45		
Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	45	0	45	0	45		
Chemie für das Lehramt an Gymnasien	0	50	0	50				
Chemie für das Lehramt an Haupt- und Realschulen	0	50	0	50				
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	0	80	0	80	0	80		
Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	80	0	80	0	80		
Evangelische Religion für das Lehramt an Gymnasien	0	55	0	50	0	50		
Evangelische Religion für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	50	0	50	0	50		
Geschichte für das Lehramt an Gymnasien	0	45	0	45	0	45		
Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	20	0	20	0	20		
Katholische Religion für das Lehramt an Gymnasien	0	45						
Katholische Religion für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	45						
Mathematik für das Lehramt an Gymnasien	0	75	0	75	0	75		
Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	75	0	75	0	75		
Philosophie für das Lehramt an Gymnasien	0	60	0	60	0	60		
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	0	65	0	65	0	65		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	45	0	45	0	45		
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen	0	140	0	140	0	140		
3. Philipps-Universität Marburg								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0							
Chemie für das Lehramt an Gymnasien	0							
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	0							
Englisch für das Lehramt an Gymnasien	0							
Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien	0							
Ethik für das Lehramt an Gymnasien	0							
Evangelische Religion für das Lehramt an Gymnasien	20							
Französisch für das Lehramt an Gymnasien	0							
Geschichte für das Lehramt an Gymnasien	30							
Griechisch für das Lehramt an Gymnasien	10							
Informatik für das Lehramt an Gymnasien	10							
Italienisch für das Lehramt an Gymnasien	0							
Katholische Religion für das Lehramt an Gymnasien	10							
Latein für das Lehramt an Gymnasien	25							
Mathematik für das Lehramt an Gymnasien	20							
Philosophie für das Lehramt an Gymnasien	0							
Physik für das Lehramt an Gymnasien	15							
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	0							
Spanisch für das Lehramt an Gymnasien	0							
Sport für das Lehramt an Gymnasien	0							

C. Studiengänge mit Abschluss Master

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
1. Fachhochschule Frankfurt am Main				
Forschung in der sozialen Arbeit	0			
Leadership	0			
Produktion und Automobiltechnik	0			
Strategisches Informationsmanagement	0			
Verhandeln und Gestalten von Verträgen	0			
Wirtschaftsingenieurwesen	0			
2. Hochschule Fulda				
Food Processing	10			
Intercultural Communication and European Studies	0			
Internationales Management	35			
Psychosoziale Beratung und Therapie	0			
Public Health	0			
Public Health Nutrition	0			
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	30			
Supply Chain Management	0			

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
3. Justus-Liebig-Universität Gießen				
Bioinformatik und Systembiologie	0	30		
Biologie	0	90		
Biomechanik – Motorik – Bewegungsanalyse	15	15		
Ernährungswissenschaften	10	50		
Klinische Sportphysiologie und Sporttherapie	0	30		
Psychologie	0	80		
4. Philipps-Universität Marburg				
Biodiversity and Conversation	10			
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	0			
Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie	0			
Molecular and Cellular Biology	0			
5. Hochschule RheinMain Wiesbaden/Rüsselsheim				
Media and Design Management	0	30	0	30

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vergabeverordnung Hessen vom 22. Juni 2011 (GVBl. I S. 329), geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2012 (GVBl. S. 27), oder der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung vom 20. Mai 2008 (GVBl. I S. 706), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2012 (GVBl. S. 149),
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) Für die weiteren Studiengänge an den jeweiligen Hochschulen des Landes Hessen, die in § 1 nicht genannt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. Dezember 2012

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Kühne-Hörmann

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.